

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HABEGGER AG

Ausgabe November 2022

## I Allgemeine Bestimmungen

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Vertragsbeziehungen zwischen der Habegger AG mit Sitz in Regensdorf und ihren Kunden bzw. Geschäftspartnern.
- 1.2. Diese AGB finden auf sämtliche Leistungen und Lieferungen der Habegger AG, insbesondere in den Bereichen Studios, Productions, Constructions, Event Technology, System Integration und Security Anwendung.
- 1.3. Die Kapitel dieser AGB mit besonderen Bestimmungen für den Kauf und die Lieferung von audiovisueller Technik und audiovisueller Geräte (nachfolgend AV-Technik) sowie Lizenzen, die Miete von AV-Technik, die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen sowie die Erbringung von Wartungs- und Serviceleistungen kommen nur, aber immer dann zur Anwendung, wenn entsprechende Leistungen in Einzelverträgen bestellt und vereinbart werden. Ohne solche besondere Vereinbarungen begründen die genannten Kapitel keine eigenständige Pflicht der Habegger AG zur Erbringung entsprechender Leistungen.

### 2. Vertragsdokumente und Rangfolge

- 2.1. Diese AGB gelten als integrierender Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrages zwischen der Habegger AG und dem Kunden.
- 2.2. Bei Widersprüchen zwischen den AGB und den Einzelverträgen haben die Einzelverträge Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB.
- 2.3. Mit Unterzeichnung des Einzelvertrages anerkennt der Kunde die AGB in der aktuell gültigen Ausgabe als verbindlich.
- 2.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind wegbedungen.
- 2.5. Die SIA-Normen finden, soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, keine Anwendung.

### 3. Angebot und Annahme

- 3.1. Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt die Habegger AG vom Datum der Offerte an während 30 Tagen gebunden. Die Habegger AG behält sich geringfügige technisch bedingte Abweichungen von der Offerte auch nach ihrer Annahme durch den Kunden vor. Die Habegger AG weist den Kunden auf solche Abweichungen hin.
- 3.2. Bis zur Unterzeichnung einer Vertragsurkunde können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den diesbezüglichen Vertragsverhandlungen zurückziehen.

### 4. Umfang der Leistung

- 4.1. Die Habegger AG erbringt dem Kunden die in den Einzelverträgen spezifizierten Leistungen.
- 4.2. Der Einzelvertrag beschreibt das Dienstleistungspaket und enthält unter anderem die detaillierte Leistungsbeschreibung und die messbaren Parameter für die Leistungserbringung, das Inventar, die Mengengerüste, die Vergütung etc. Wird kein schriftlicher Vertrag ausgefertigt, richtet sich der Leistungsumfang der Habegger AG nach der Auftragsbestätigung der Habegger AG.

### 5. Ausführung

- 5.1. Die Habegger AG hat die vereinbarten Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt zu erbringen. Die geschuldete Leistung bemisst sich nicht an einem im Voraus festgelegten Arbeitsergebnis.
- 5.2. Die Habegger AG zeigt dem Kunden erkennbare Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Die Habegger AG informiert den Kunden ausserdem über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 5.3. Die Habegger AG verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften des Kunden, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen und der Hausordnung.

## 6. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde gibt der Habegger AG rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Er stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für die Habegger AG unentgeltlich erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden.
- 6.2. Zu diesen Mitwirkungspflichten zählen unter anderem, dass der Kunde:
  - a) sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht;
  - b) der Habegger AG die notwendigen Zugänge zu den für die Leistungserbringung notwendigen Infrastrukturen gewährt;
  - c) nach Absprache für die Stromversorgung und weitere Anschlüsse sorgt und wenn nötig ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschliesslich Arbeitsmittel sowie einen Raum zum Aufbewahren von Material und Werkzeug zur Verfügung stellt;
  - d) die von der Habegger AG beauftragten Personen über die Lage der Leitungen und Einrichtungen (Beispiele: Gas, Strom, Wasser) und über andere Risikofaktoren bei Anschlussarbeiten in seinen Räumlichkeiten informiert;
  - e) die technische Ausrüstung im Eigentum der Habegger AG oder deren Lieferanten, die sich in seinem Besitz befindet, mit der gebotenen Sorgfalt behandelt und den Ort, an dem die technische Ausrüstung installiert wird, ausreichend schützt, insbesondere vor Feuer, Diebstahl und Vandalismus;
  - f) für eine rechtzeitige Bereitstellung von Projektinformationen und Anforderungen zuhanden der Habegger AG sorgt;
  - g) allfällige Störungen der Habegger AG unverzüglich schriftlich und mit einer genauen und umfassenden Beschreibung des Sachverhaltes sowie der sich daraus ergebenden Probleme mitteilt;
  - h) für ein zweckdienliches End-User-Training sorgt und die von der Habegger AG zur Verfügung gestellten Bedienungsanleitungen sorgfältig durchliest und befolgt;
  - i) für eine ausreichende Versicherungsdeckung besorgt ist.
- 6.3. Allfällige weitere Mitwirkungspflichten des Kunden werden in den Einzelverträgen oder anderen Vertragsdokumenten näher umschrieben.
- 6.4. Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die daraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwände usw.) vom Kunden zu tragen.

## 7. Verzug

- 7.1. In Einzelverträgen genannte Liefertermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von den Parteien ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind; andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich.
- 7.2. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf Hindernisse zurückzuführen, welche die Habegger AG nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert.
- 7.3. Kommt die Habegger AG mit der Einhaltung eines verbindlichen Liefertermins um mehr als zwei Tage in Verzug, kann der Kunde für die Zeit des Verzugs je vollendeter Arbeitstag 1% des Werts der Lieferung, mit der sich die Habegger AG in Verzug befindet, höchstens jedoch um 10% dieses Werts, als pauschalierten Schadenersatz verlangen. Damit sind sämtliche Schadenersatzansprüche aus Verzug abgegolten, ausser die Habegger AG habe den Verzug vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt.

## 8. Beizug von Subunternehmern und Untertierlieferanten

- 8.1. Die Habegger AG darf jederzeit Subunternehmer und Untertierlieferanten (Dritte) zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten beiziehen. Die

Habegger AG bleibt gegenüber der Leistungsbezügerin für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

8.2. Wenn der Kunde die Habegger AG zum Beizug eines bestimmten Subunternehmers verpflichtet, hat der Kunde das Risiko einer Nicht- oder Schlechterfüllung durch den betreffenden Subunternehmer alleine zu tragen.

8.3. Die Habegger AG ist berechtigt, die für das Projekt von Dritten bezogenen Leistungen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu bestellen. Sollten Dritte bei der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen in Verzug geraten, kann die Habegger AG hierfür nicht haftbar gemacht werden.

## 9. Vergütung und Zahlungsbedingungen

9.1. Die Habegger erbringt die Leistungen zu den in den Einzelverträgen verabredeten Festpreisen oder falls vereinbart nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach).

9.2. Alle Preise verstehen sich ohne gegenteilige, schriftliche Vereinbarung netto in Schweizer Franken und exkl. MWST.

9.3. Erbringt die Habegger AG die Leistungen nach Aufwand, so liefert sie zusammen mit den Rechnungen einen Rapport. Sie nennt pro Tag die Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person.

9.4. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung:

- a) bei Festpreisen auf den Zeitpunkt gemäss Einzelvertrag;
- b) bei wiederkehrenden Vergütungen gemäss Einzelvertrag periodisch im Voraus;
- c) bei Vergütungen nach Aufwand nach Erbringung der Leistung, jedoch mindestens am Ende jedes Kalendermonats.

9.5. Jeglicher Einwand hinsichtlich der Rechnungen muss schriftlich innerhalb von maximal 5 Tagen nach Rechnungsdatum bei der Habegger AG eingehen. Die Reklamation umfasst den Umfang, die Art und die Gründe des Einwands. Wird innerhalb der angegebenen Frist kein Einwand erhoben, oder ist ein Einwand nicht genügend begründet, gilt die Rechnung als angenommen. Ein Einwand entbindet den Kunden nicht von der Pflicht, den Rechnungsbetrag innerhalb der vorgesehenen Frist zu begleichen.

9.6. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden im Einzelvertrag festgehalten.

9.7. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass eine Mahnung seitens der Habegger AG erforderlich wäre und seine sämtlichen Verbindlichkeiten werden sofort fällig. Eine verspätete Zahlung ist mit acht Prozent (8%) jährlich zu verzinsen. Ein weitgehender Schadenersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

9.8. So lange sich der Kunde in Verzug befindet, ist die Habegger AG zu keiner weiteren Leistung an den Kunden verpflichtet.

## 10. Verrechnung

10.1. Die Parteien verzichten ausdrücklich auf die Verrechnung ihrer gegenseitigen Forderungen.

## 11. Leistungsänderungen

11.1. Die Parteien können jederzeit schriftliche Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, sind die Leistungsänderungen dem Kunden zu offerieren. Die Offerte umfasst alle wesentlichen Konsequenzen auf das Gesamtprojekt.

11.2. Leistungsänderungen werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur entsprechenden Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen im Zeitpunkt der Vereinbarung der Änderungen.

## 12. Annullierung von Leistungen

12.1. Bei Annullierung von Leistungen schuldet der Kunde der Habegger AG folgende Konventionalstrafen:

- a) Annullierung bis 8 Wochen vor Produktionsstart: 10 % des offerierten Gesamtbetrages

b) Annullierung bis 4 Wochen vor Produktionsstart: 20 % des offerierten Gesamtbetrages

c) Annullierung bis 14 Tage vor Produktionsstart: 50 % des offerierten Gesamtbetrages

d) Annullierung bis 5 Tage vor Produktionsstart: 75 % des offerierten Gesamtbetrages

e) Spätere Annullierung: 100 % des offerierten Gesamtbetrages  
Als Produktionsstart gilt der Zeitpunkt, ab dem Produktionsmittel für die Produktion oder Auslieferung bereitgestellt sind und/oder Personal unterwegs zum Einsatzort ist.

12.2. Überdies schuldet der Kunde der Habegger AG die vollen Kosten für bis zum Zeitpunkt der Annullierung erbrachte Leistungen und Aufwände, insbesondere für:

- a) Planungs-/Kreations- und Konzeptionsarbeiten
- b) Erstellung von Inhalten

Sowie die Erstattung auf Nachweis für nicht annullierbare Drittkosten:

- c) Künstlergagen
- d) Produktion von Bühnenbildern und Inneneinrichtungen
- e) Produktion von Drucksachen und Grafiken
- f) Einkauf von technischem Equipment, Installationsmaterial und Zubehör
- g) Beschaffung von produktionsspezifischem Verbrauchsmaterial
- h) Hotelbuchungen, Flüge und allgemeine Spesen
- i) Transportkosten
- j) Versicherungen und Gebühren
- k) Deposits
- l) Jeder weitere nachweisbare, im direkten Zusammenhang mit dem Auftrag stehende betriebene Aufwand.

## 13. Gewährleistung und Mängelrechte

13.1. Die Habegger AG garantiert, dass ihre Dienstleistung und Produkte bei vertragsgemäsem Einsatz die ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften aufweisen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit aufheben oder erheblich einschränken.

13.2. Liegt ein Mangel vor, kann der Kunde nach Wahl der Habegger AG Nachbesserung, Ersatzlieferung, mängelfreie Ware oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung verlangen.

13.3. Schlägt ein Nachbesserungsversuch oder eine Ersatzteillieferung fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, Minderung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des betreffenden Einzelvertrages zu verlangen. Der Minderwert ist begrenzt auf 10 % des Wertes der vom Fehler betroffenen Leistung, bei mehreren Mängeln auf höchstens 10 % der nach dem Einzelvertrag zu zahlenden gesamten vertraglichen Vergütung.

13.4. Beruht ein Mangel auf der Fehlerhaftigkeit einer Lieferung eines Zulieferers, beschränkt sich die Gewährleistung zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die der Habegger AG gegen den Zulieferer zustehen. Sofern der Zulieferer die Gewährleistung verweigert oder für den Kunden unzumutbar verzögert, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden nach Massgabe der Bestimmungen der Ziffern 13.1 und 13.3 gegen die Habegger AG.

13.5. Die Habegger AG kann die Nachbesserung verweigern, bis der Kunde die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, welcher der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an die Habegger AG bezahlt hat.

13.6. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiss, äussere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit den Kunden ein Verschulden am Mangel trifft, insbesondere wenn der Kunde AV-Technik oder Software, Prototypen oder Exponate selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt und der Kunde nicht nachweisen kann, dass diese Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderungen nicht erschwert wird. Ausserdem entfällt die Gewährleistung, soweit der Kunde seine Mitwirkungspflichten

gemäss Ziffer 5.3 nicht ordnungsgemäss erfüllt.

13.7. Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu erheben.

13.8. Die Mängelrechte sind spätestens mit Ablauf von zwei Wochen seit Abnahme der Installation bzw. der Entgegennahme durch den Kunden verwirkt.

## 14. Haftung

14.1. Die Habegger AG haftet für direkte Personen- und Sachschäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Leistungserfüllung entstanden sind, sofern er der Habegger AG ein Verschulden nachweist. Jede weitere Haftung, insbesondere für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen, zusätzliche Personalkosten, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter oder Datenverlust sowie für Hilfspersonen und für Schäden aus verspäteter Leistung etc. wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

14.2. Die Habegger AG haftet nicht für Schäden, die auf Softwarefehler oder Computerviren zurückzuführen sind.

14.3. Die Habegger AG haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemässe Behandlung oder unerlaubte Benützung des Vertragsgegenstandes, auf eine Verletzung dieses Vertrages durch den Kunden, insbesondere auf die Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäss Ziffer 5.3 dieser AGB zurückzuführen sind.

14.4. Die Haftung ist auf den tatsächlich eingetretenen Schaden, pro Vertrag jedoch auf maximal 10% der vereinbarten Summe beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

14.5. Ist für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Pflicht durch die Habegger AG eine Konventionalstrafe vereinbart worden, sind mit ihrer Bezahlung sämtliche Schadenersatzansprüche des Kunden aufgrund der Nicht- oder Schlechterfüllung abgegolten. Diese Einschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 15. Schutzrechte

15.1. Alle vorbestehenden sowie die bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte (namentlich Urheber-, Patent-, Design- oder Markenrechte), insbesondere die Rechte an der von der Habegger AG hergestellten Individualsoftware einschliesslich Quellencode und Programmbeschreibungen und die Rechte an der von der Habegger AG entwickelten Ideen, Designs, Layouts, Grafiken, Methoden, Konzepten, Prototypen und Exponaten, sowie das Eigentum an allen diesbezüglichen Dokumenten, Unterlagen oder Datenträgern stehen ausschliesslich der Habegger AG zu, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

15.2. Die Habegger AG leistet Gewähr dafür, dass sie mit ihrem Angebot und ihren Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt.

15.3. Der Kunde ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der Lizenzvorschriften aller direkt durch ihn eingesetzten Software, Software-Tools und Betriebssysteme.

## 16. Erfüllungsort

16.1. Erfüllungsort für Lieferungen der Habegger AG ist der im Einzelvertrag vereinbarte Lieferort. Wurde keine Vereinbarung im Einzelvertrag getroffen, gilt das Domizil des Kunden in der Schweiz als Erfüllungsort, oder, bei Fehlen eines solchen, der Sitz der Habegger AG.

16.2. Nutzen und Gefahr gehen mit der Ablieferung am Erfüllungsort auf den Kunden über.

## 17. Geheimhaltung und Datenschutz

17.1. Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, einschliesslich den dazugehörigen Unterlagen und Datenträgern, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch beauftragten Dritten aufzuerlegen. Als vertrauliche Daten gelten auch Analysen, Zusammenfassungen und Auszüge, welche auf der Grundlage von vertraulichen Daten erstellt wurden. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu

behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss (in der Offertphase) und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten.

17.2. Die Habegger AG darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage möglichen Untertierlieferanten und Subunternehmern bekannt geben.

17.3. Werbung und Publikationen einer Partei, welche die Geschäftsbeziehungen betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Darunter fällt insbesondere die Veröffentlichung von Projekt- und Kundendaten zu Referenzzwecken, namentlich auf der Homepage einer Partei sowie in Printmedien.

17.4. Der Kunde verpflichtet sich, während der Gültigkeit eines Einzelvertrages sowie innerhalb von drei Monaten nach dessen Beendigung, die von der Habegger AG in diesem Einzelvertrag beigezogenen Subunternehmer weder direkt noch indirekt zu beschäftigen und/oder zu beauftragen.

17.5. Verletzt eine Partei oder ein von ihr beauftragter Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet sie der anderen Partei eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass weder sie noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten vertraglichen Vergütung, höchstens jedoch CHF 100'000 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten, und Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten; die Konventionalstrafe wird jedoch auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

## 18. Eigentumsvorbehalt

18.1. Sämtliche durch die Habegger AG produzierten oder von Dritten zum Zwecke der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen eingekauften Sach- und Dienstleistungen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der Habegger AG. Die Habegger AG ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen zu lassen. Soweit für die Eintragung eine schriftliche Erklärung des Kunden erforderlich ist, ist dieser verpflichtet, eine solche abzugeben.

## II Besondere Bestimmungen für den Kauf und die Lieferung von AV-Technik und Lizenzen

### 19. Prüfung

19.1. Der Kunde prüft die AV-Technik nach der Ablieferung, respektive nach erfolgter Installation durch die Habegger AG und zeigt ihr festgestellte Mängel umgehend schriftlich an (vgl. Ziffer I13.7).

19.2. Die Mängelrechte sind spätestens mit Ablauf von 5 Tagen seit erfolgter Installation, respektive der Entgegennahme durch den Kunden, beziehungsweise bei Mängeln, welche bei der Prüfung nicht erkennbar waren, seit deren Entdeckung verwirkt.

### 20. Versendung und Gefahrenübergang bei Lieferung

20.1. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk. Die Kosten für den Transport inkl. Transportbehälter, Paletten und sonstiges Verpackungsmaterial werden separat in Rechnung gestellt.

20.2. Nutzen und Gefahren gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Im Falle eines Annahmeverzuges durch den Kunden wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert, wodurch die Lieferpflicht der Habegger AG als erfüllt gilt.

### 21. Umfang der Lizenzrechte

21.1. Der Kunde erhält das nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der von der Habegger AG zur Verfügung gestellten Software, ohne Einräumung von Urheberrechten, in dem in den Einzelverträgen umschriebenen Umfang auf der in den Einzelverträgen bezeichneten AV-Technik. Es besteht kein Recht auf Auslieferung, Nutzung, Bearbeitung oder Verwertung des Quellencodes der Software, selbst wenn sich dieser - aus welchen Gründen auch immer - beim Kunden befindet.

21.2. Sind für den Kunden erkennbar Lizenzen von Dritten Teil der Leistungen von der Habegger AG, anerkennt der Kunde zusätzlich die diesen Lizenzen zugehörigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen dieser Dritten. Die Habegger AG lässt dem Kunden die Nutzungs- und Lizenzbedingungen zur Information zukommen.

### III Besondere Bestimmungen für die Miete von AV-Technik

#### 22. Prüfung

- 22.1. Der Kunde hat die AV-Technik bei deren Übergabe sofort zu prüfen und der Habegger AG festgestellte Mängel umgehend schriftlich anzuzeigen. Dem Kunden ist bekannt, dass die Mietsachen mehrfach eingesetzt werden und im Zeitpunkt der Übergabe in der Regel weder neu noch frei von Gebrauchsbeeinträchtigungen sind. Übliche Abnützungen und Abweichungen in der Farbe oder in den Massen gelten nicht als Mängel, welche die Tauglichkeit der Mietsache beeinträchtigen.
- 22.2. Die Mängelrechte sind spätestens mit Ablauf von 5 Tagen seit der Übergabe der AV-Technik an den Kunden verwirkt.

#### 23. Eigentum an der AV-Technik

- 23.1. Wird dem Kunden für die Dauer des Vertrages AV-Technik vermietet, so verbleibt diese samt Zubehör im Eigentum der Habegger AG.
- 23.2. Der Kunde ist zum sorgfältigen Umgang mit der ihm überlassenen AV-Technik verpflichtet, insbesondere haftet er in jedem Falle für den Zufall (vgl. auch Ziffer I6.2.i).
- 23.3. Der Kunde stellt sicher, dass die AV-Technik nicht an Dritte weitergegeben wird. Die Untervermietung der AV-Technik ist untersagt.
- 23.4. Dem Kunden ist es untersagt, Veränderungen an der AV-Technik vorzunehmen. Insbesondere ist es ihm untersagt, von der Habegger AG an der Mietsache angebrachte Werbe- oder Firmenbeschriftungen abzudecken, zu verändern oder zu entfernen.
- 23.5. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die gemietete AV-Technik zur vertraglich vereinbarten Zeit und am vertraglich vereinbarten Ort auf eigene Kosten und eigene Gefahr der Habegger AG zurückzugeben.
- 23.6. Ist die gemietete AV-Technik innerhalb dieser Frist nicht unbeschädigt bei der Habegger AG eingetroffen, kann die Habegger AG den Kunden unter Ansetzung einer Nachfrist von 7 Tagen schriftlich mahnen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist die Habegger AG berechtigt, dem Kunden den aktuellen Marktpreis einer neuwertigen AV-Technik nebst Umtrieben in Rechnung zu stellen.
- 23.7. Bei der Gebrauchsüberlassung der AV-Technik gegen Entgelt haftet der Kunde bei verspäteter Rückgabe für jeden angebrochenen Tag gemäss den im Einzelvertrag vereinbarten Tagessätzen ohne Nachweis eines Schadens durch die Habegger AG.

#### 24. Haftung

- 24.1. Der Kunde haftet für jede Beschädigung und jeden Mangel an der AV-Technik, welche bei der Abnahme gemäss Ziffer 22.1 nicht angezeigt wurde. Er haftet ebenfalls für den Verlust oder Untergang der AV-Technik. Der Kunde schuldet der Habegger AG in diesen Fällen neben dem vollen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert auch den weiteren Schaden, welcher der Habegger AG entsteht.

### IV Besondere Bestimmungen für die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen

#### 25. Prüfung und Abnahme

- 25.1. Im Falle von werkvertraglichen Leistungen der Habegger AG erfolgt vor der Abnahme eine gemeinsame Prüfung.
- 25.2. Die Habegger AG lädt den Kunden zur Prüfung ein. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Parteien unterzeichnen. Im vertraglichen Rahmen sind auch Teilabnahmen möglich. Wird die Abnahme durch den Kunden verzögert und werden innert der Frist keine Mängel schriftlich gerügt, so gilt die Abnahme als erfolgt. Ebenso gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde den operativen Betrieb aufnimmt oder Änderungen an gelieferten Produkten vornimmt.
- 25.3. Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Prüfung statt. Die Habegger AG behebt die festgestellten Mängel und gibt deren Behebung dem Kunden bekannt.

25.4. Zeigen sich bei der Prüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Die Habegger AG behebt die festgestellten Mängel und lädt den Kunden zu einer neuen Prüfung ein. Kann die Abnahme ein zweites Mal wegen dem gleichen Mangel nicht stattfinden, kann der Kunde seine Mängelrechte gemäss Ziffer I13.3 bis I13.8 geltend machen.

25.5. Erhebliche Mängel liegen vor, wenn die Produkte bei vertragsgemäsem Einsatz die ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften nicht aufweisen oder derart mit Mängeln behaftet sind, dass sie für den Kunden unbrauchbar sind.

### V Besondere Bestimmungen für die Erbringung von Wartungs- und Serviceleistungen

#### 26. Umfang von Wartung und Pflege

- 26.1. Die Wartung von AV-Technik umfasst die Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit) und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile sowie den Einbau technischer Verbesserungen. Nicht unter Wartungsleistungen fallen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Verbrauchs- und Verschleisssteilen.
- 26.2. Die Pflege von Software umfasst die Beratung im Zusammenhang mit der Nutzung der Software, die Korrektur von Programmfehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme. Funktionelle Erweiterungen können zusätzlich kostenpflichtig sein.
- 26.3. Alle im Wartungs- oder Servicevertrag eingeschlossenen Geräte sind in eine Inventarliste aufzunehmen.
- 26.4. Die Habegger AG übernimmt die Feststellung von Fehlern der Software und die Beseitigung dieser Fehler, so dass die Software, die im allfälligen Lizenzvertrag zwischen der Habegger AG und dem Kunden vereinbarten Leistungen erbringt. Soweit die Habegger AG nicht Lizenzgeber der Software ist, legen die Habegger AG und der Kunde den Stand der Software bei Abschluss des Einzelvertrages in Form eines Statusberichts fest, der die Grundlage für die spätere Feststellung eines Fehlers sein wird.
- 26.5. Hat sich beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten ergeben, dass die Störung nicht durch die von der Habegger AG gewarteten AV-Technik oder gepflegten Software verursacht worden sind, so werden die Leistungen separat verrechnet.

#### 27. Ausführung

- 27.1. Die Habegger AG klärt den Kunden nach bestem Wissen über Tatsachen und Umstände auf, welche Wartung und Pflege wesentlich erleichtern, verbilligen, erschweren oder gar verunmöglichen.
- 27.2. Vor Inangriffnahme der Arbeiten hat der Kunde der Habegger AG mitzuteilen, ob eine geeignete Datensicherung durchgeführt worden ist. Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Datensicherung liegt allein beim Kunden.
- 27.3. Die Habegger AG haftet, ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden infolge von Betriebsunterbrüchen der AV-Technik oder Software während der Wartungs- und Pflegearbeiten.

#### 28. Updates und Releases

- 28.1. Die Habegger AG stellt dem Kunden im vertraglichen Umfang die Anpassungen (Updates) und die Weiterentwicklungen (Releases) der Programme (neue Releases, Versionen, Masterreleases, Modifikationsreleases und Patches) zu. Die Nutzungsrechte richten sich nach den Bestimmungen von Ziffer 21.1.
- 28.2. Der Kunde verpflichtet sich, die von der Habegger AG herausgegebenen Updates und Releases zu installieren. Werden die Updates und Releases nicht innert angemessener Frist installiert, schliesst die Habegger AG jegliche Haftung in Bezug auf die gelieferte Software und AV-Technik aus. Zudem kann die Habegger AG die Pflege der Software bis nach erfolgter Installation der Updates und Releases einstellen. Allfällige daraus entstehende Aufwendungen trägt der Kunde.

## **VI Schlussbestimmungen**

### **29. Vertragsdauer und Kündigung**

- 29.1. Die Vertragsdauer richtet sich nach den Bestimmungen des Einzelvertrages, welcher mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft tritt.
- 29.2. Ein Einzelvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung der vertraglich festgesetzten Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden.
- 29.3. Die Habegger AG kann ihre Dienstleistungen einstellen oder den Vertrag ganz oder in Teilen mit sofortiger Wirkung kündigen, falls wichtige Gründe vorliegen, namentlich wenn
- der Kunde Dienstleistungen der Habegger AG für rechtswidrige Handlungen benützt;
  - der Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, obwohl er hierzu von der Habegger AG durch eingeschriebenen Brief mit einer Fristansetzung von mindestens 5 Tagen ermahnt wurde;
  - der Kunde zahlungsunfähig wird oder gegen ihn ein Konkurs- oder Nachlassstundungsverfahren eröffnet wird.
- 29.4. Die Beendigung eines Einzelvertrages hat mangels anderer Abrede nicht auch die Beendigung anderer Einzelverträge zur Folge, auch wenn diese vom aufgelösten Einzelvertrag abhängen.
- 29.5. Im Falle einer ausserterminlichen Beendigung hat Habegger AG Anrecht auf alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen.

### **30. Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- 30.1. Im Falle einer Beendigung von Einzelverträgen kann die Habegger AG sämtliche von ihr im Rahmen dieser Einzelverträge zur Verfügung gestellte AV-Technik und Software und anderen Betriebsmittel zurückerheben.

### **31. Höhere Gewalt**

- 31.1. Die Vertragsparteien sind nicht haftbar für Verzögerungen in der Leistungserbringung oder für das Ausbleiben von Leistungen, wenn die Verzögerung oder das Ausbleiben auf Umstände ausserhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen sind.
- 31.2. Wenn eine Partei einen Fall von höherer Gewalt feststellt, wird sie die andere Partei so bald wie möglich informieren und ihr die genauen Umstände des Falls der höheren Gewalt mitteilen.
- 31.3. Wenn der Fall von höherer Gewalt für mehr als drei Monate anhält, kann jede Partei den betroffenen Einzelvertrag auflösen. In einem solchen Fall ist die vereinbarte Vergütung pro rata bis zum Zeitpunkt geschuldet, in dem der Einzelvertrag Vertrag endet.

### **32. Abtretung, Übertragung und Verpfändung**

- 32.1. Eine Partei darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte abtreten, übertragen oder verpfänden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.

### **33. Unabhängige Vertragspartner**

- 33.1. Dieser Vertrag begründet keine Joint-Venture-Verbindung oder einfache Gesellschaft zwischen den Parteien und macht keine Partei zum Vertreter oder Agenten der anderen Partei.

### **34. Salvatorische Klausel**

- 34.1. Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AGB als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig. Die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung so gut wie möglich gerecht wird.

### **35. Schriftform**

- 35.1. Vereinbarungen zwischen den Parteien (Offerten, Annahmen, Bestellungen, Einzelverträge, etc.) sowie Änderungen und Ergänzungen derselben sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten werden.
- 35.2. Die Verwendung von E-Mail ist der Schriftform gleichgesetzt. Der ei-

genhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur (vgl. Bundesgesetz über die elektronische Signatur, SR 943.03).

### **36. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 36.1. Der Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht.
- 36.2. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.
- 36.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Habegger AG in Regensdorf.